



Gemischte Gemeinde Lütschental

Reglement Spezialfinanzierung Kleinkraftwerk

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1, Zweck	3
Artikel 2, Äufnung der Spezialfinanzierung	3
Artikel 3, Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	3
Artikel 4, Verzinsung	3
Artikel 5, Inkrafttreten	3
Genehmigungsvermerke	3/4
Genehmigungsvermerk Gemeindeversammlung	3
Auflagezeugnis / Publikationsvermerk	4

Alle Namens- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen.

Gestützt auf die Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 wird folgendes Spezialfinanzierungsreglement erlassen:

Artikel 1 – Zweck

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten des Kleinkraftwerks.

Artikel 2 – Äufnung der Spezialfinanzierung

¹ Von der Wasserkraft Einspeisevergütung wird auf Beschluss des Gemeinderates jährlich zwischen 0.25% und 5% in die Spezialfinanzierung eingelegt.

² Die Spezialfinanzierung wird bis max. CHF 50'000.00 geäufnet.

Artikel 3 – Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für Unterhalts- und Renovationsarbeiten entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Artikel 4 – Verzinsung

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Artikel 5 - Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement für die Spezialfinanzierung Kleinkraftwerk, genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2011, in Kraft ab 1. Januar 2011, aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Lüttschental hat dieses Reglement am 26. November 2021 beschlossen.

GEMISCHTE GEMEINDE LÜTTSCHENTAL

Der Präsident:

Hans Rudolf Burgener

Die Schreiberin:

Nicole Steiner

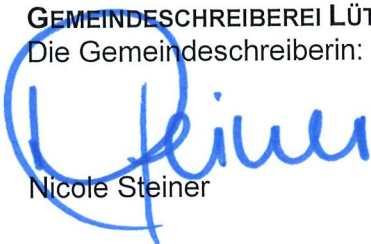
AUFLAGEZEUGNIS / PUBLIKATIONSVERMERK

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 26. November 2021 auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Interlaken Nr. 42 und Nr. 43 vom Donnerstag, 21. Oktober 2021 und Donnerstag, 28. Oktober 2021 bekannt gegeben worden. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2022 wurde im Anzeiger Interlaken vom Donnerstag, 30. Dezember 2021 ordnungsgemäss publiziert.

3816 Lütschental, 30. Dezember 2021

GEMEINDESCHREIBEREI LÜTSCHENTAL
Die Gemeindeschreiberin:



Nicole Steiner